

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BMStPO/PSL –

Vom 28. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der FAU – BMStPO/PSL – vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. August 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie**“ durch die Worte „**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie und die Masterstudiengänge Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ersetzt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung werden nach dem Wort „folgende“ die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Regelung in Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Psychologie und in den konsekutiven Masterstudiengängen Psychologie sowie Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (im Folgenden auch „Klinischer Masterstudiengang“ genannt) mit den Abschlusszielen des Bachelor of Science und des Master of Science.“
 - b) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Durch die Bachelorprüfung wird auch festgestellt, ob die Studierenden über die gemäß **Anlage 1** der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (**PsychThAppro**) in der jeweils gültigen Fassung im Bachelorstudiengang zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden im letzten Spiegelstrich die Buchstaben „B.Sc.“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Zusätzlich wird im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie durch die Masterprüfung festgestellt, ob die Studierenden über die gemäß **Anlage 2** der **PsychThApprO** im Klinischen Masterstudiengang zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.“

4. In § 3 wird in der Überschrift das Wort „**Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „120 ECTS-Punkten“ die Worte „gemäß **Anlage 3** (Master Psychologie) bzw. **Anlage 4** (Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie)“ eingefügt sowie nach dem Wort „erforderlich“ die Worte „worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach **Anlage 3** enthalten sind“ und ein Komma gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie werden darüber hinaus weitere Inhalte vermittelt, die den Bachelorstudiengang so ergänzen, dass der erfolgreiche Abschluss von Bachelor- und Klinischem Masterstudiengang zur Teilnahme an der Approbationsprüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berechtigt.“

6. In § 6 Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) – **EFernPO** – zu beachten.“

7. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Bachelor- und im Klinischen Masterstudiengang besteht eine Teilnahmeverpflichtung insbesondere in den durch die **PsychThApprO** in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Fällen.“

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Durchführung der Prüfungen“ die Worte „aller drei Studiengänge nach dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

9. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Studiengangsgremium

¹Für die Organisation, Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs Psychologie, des Masterstudiengangs Psychologie und des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie wird ein Studiengangsgremium eingesetzt. ²Dem Studiengangsgremium gehören neben den Studiengangsverantwortlichen, den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren, den Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberatern, den Prüfungsbeauftragten aus jedem der beteiligten Studiengänge, jeweils zwei Studierende, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Mittelbaus der Psychologie sowie drei weitere professorale Mitglieder des Instituts für Psychologie und ein Mitglied der Medizinischen Fakultät an. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Institut für Psychologie. ⁴Der Geschäftsgang des Studiengangsgremiums richtet sich nach § 30 der **Grundordnung** der FAU.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten und der Zahl „aus den **Anlagen 1**“ ein Komma, die Zahlen und das Wort „**2** und **3**“ durch ein Wort und die Zahl „bis **4**“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.“

b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

c) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Als Prüfende bei den Modulprüfungen der Selbstreflexion im Klinischen Masterstudiengang sollen gem. § 11 Abs. 2 **PsychThApprO** Personen vorgesehen werden, die die Module nicht gelehrt haben, um sicherzustellen, dass zwischen den studierenden Personen und den Prüfenden kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.“

12. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten „Zugangskommission besteht“ das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird am Halbsatzanfang das Wort „eine“ eingefügt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1.

bb) Im neuen Satz 1 werden nach den Worten „schriftlichen Prüfung“ die Worte im Klammerumfang „insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen höherer Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort, den Buchstaben und den Zeichen „Anteil (i. d. R.“ die Buchstaben „ca.“ durch die Worte „bis ca.“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgende neuer Satz 3 eingefügt:

„³Sofern in der jeweiligen Anlage keine Gewichtung der Einzelleistungen angegeben ist, gehen im Falle mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 7.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „einen Studiengang“ die Worte „nach dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Abs. 2 Sätzen 4 und 5 und in Satz 4 (neu) wird am Satzanfang das Wort „Es“ durch die Worte „Das Diploma Supplement“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 (neu) wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Bachelor- und den Klinischen Masterstudiengang enthalten das jeweilige Zeugnis bzw. das jeweilige Transcript of Records auch die Information, ob die Vorgaben nach der **PsychThApprO** für das jeweilige Studium erfüllt sind.“

16. In § 23 Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelor-“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.

18. In § 26 Abs. 1 werden in Satz 1 das Wort „Bachelorstudium“ durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt und in Satz 2 Nr. 2 nach den Worten „oder die Diplomprüfung in Psychologie“ die Worte „oder einem inhaltlich verwandten Studiengang“ gestrichen.

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Im Modul M17 ist nach der Wahl der Studierenden entweder das Modul M17a oder die Kombination aus den Modulen M17b und M17c zu absolvieren.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den neuen Abs. 6 und 7.

c) In Abs. 7 (neu) wird nach dem Wort „Moduls“ der Buchstabe „M“ eingefügt.

20. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studienleistung“ durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

21. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit in- und ausländischer Abschlüsse spezifisch für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gelten darüber hinaus die in der **PsychThApprO** festgelegten Anforderungen.“

22. In § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten und Zahlen „in den §§ 35 bis 37“ die Worte „und der **Anlage 3** bzw. **4**“ eingefügt.

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „insgesamt 120 ECTS-Punkten“ die Worte „gemäß den nachfolgenden Vorgaben“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Masterprüfung des Masterstudiengangs Psychologie nach **Anlage 3** umfasst die Prüfungen in den Pflichtmodulen (M1 bis M4) einschließlich des Moduls Masterarbeit (M25), in den Wahlpflichtmodulen (M5 bis M21), im Modul Projektarbeit (M22), im Ergänzungsbereich (M23) sowie im Modul Externes Praktikum (M24). ²Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden dabei entweder (ohne Schwerpunkt):

- 40 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen (M5 bis M21), die mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenvertiefungsbereich (M5 und M6), sowie mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Anwendungsbereich (M7 bis M21) umfassen müssen,

- oder mit Schwerpunkt:

1. 30 ECTS-Punkte in einem der Schwerpunkte

a) Occupational Health Psychology (M5, M7 bis M10), oder

b) Rechtspsychologie (M6, M11 bis M14), oder

c) Biobehavioral Health (M5, M7, M15 bis M17), oder

c) Psychologie des Alterns (M5 oder M6 und M18 bis M21), und

2. 10 ECTS-Punkte aus Grundlagenvertiefungs- oder Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Masterprüfung des Klinischen Masterstudiengangs nach **Anlage 4** umfasst die Prüfungen in den Modulen M1a, M1b und M1c sowie in den Modulen M2 bis M14. ²Aus den Modulen M1a bis M1c wählen die Studierenden zwei Module mit insgesamt 10 ECTS-Punkten aus.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

e) Im neuen Abs. 4 werden nach den Worten „ergeben sich aus“ das Wort und die Zahl „**Anlage 3**“ durch die Worte und Zahlen „den **Anlagen 3** und **4**“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Im Masterstudiengang Psychologie hat die Masterarbeit einen Umfang von 30 ECTS-Punkten, im Klinischen Masterstudiengang hat die Masterarbeit dagegen einen Umfang von 28 ECTS-Punkten.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „einem Fachvertreter der“ das Wort „Studierenden“ gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den neuen Sätze 2 bis 5.

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Worten „dies gilt“ die Worte „bis zu einer wesentlichen Änderung des Masterstudiengangs“ durch die Worte „für alle Bewerberinnen und Bewerber, die das Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen und nicht von der Wechseloption nach Satz 6 Gebrauch gemacht haben“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich der Änderungen im Masterstudiengang Psychologie sowie im Klinischen Masterstudiengang für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden sowie hinsichtlich der Neufassung des § 27 Abs. 5 für alle Studierenden die das Bachelorstudium seit dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Masterstudium Psychologie letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

26. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 16 (M15 Pädagogische Psychologie I) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden nach den Worten „Mündliche Prüfung (20 Minuten)“ die Worte „oder schriftliche Prüfung (90 Minuten)²“ angefügt.
- b) In Zeile 19 (M18 Forschungsorientiertes Praktikum I“ Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird nach der Römischen Zahl „I“ der Buchstabe „a“ angefügt.
- c) In Zeile 20 (M19 Forschungsorientiertes Praktikum II“ Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird die Römischen Zahl „II“ durch die Römische Zahl „I“ und den Buchstaben „b“ ersetzt.
- d) In den Fußnoten unterhalb der Tabelle werden nach den Worten „¹Es besteht Anwesenheitspflicht.“ in einer neuen Zeile die Worte „²Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“ angefügt.

27. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 6 (M5 Allgemeine Psychologie II) wird in Spalte 2 (Lehrveranstaltung) in Unterzeile 3 (Proseminar Allgemeine Psychologie II, Teil 2) nach der Römischen Zahl „II“ ein Komma das Wort und die Zahl „Teil 2“ gestrichen.
- b) In Zeile 16 (M15 Pädagogische Psychologie I) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden nach den Worten „Mündliche Prüfung (20 Minuten)“ die Worte „oder schriftliche Prüfung (90 Minuten)²“ angefügt.
- c) In Zeile 19 (M18 Forschungsorientiertes Praktikum I“ Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird nach der Römischen Zahl „I“ der Buchstabe „a“ angefügt.
- d) In Zeile 20 (M19 Forschungsorientiertes Praktikum II“ Spalte 1 (Modulbezeichnung) wird die Römischen Zahl „II“ durch die Römische Zahl „I“ und den Buchstaben „b“ ersetzt.
- e) In den Fußnoten unterhalb der Tabelle werden nach den Worten „¹Es besteht Anwesenheitspflicht.“ in einer neuen Zeile die Worte „²Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“ angefügt.

28. Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodule Methodenfächer: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M1 Multivariate Statistik	Vorlesung Multivariate Verfahren	2				5	4				100 % Klausur (90 Minuten) und 0 % Hausarbeit (max. 20 Seiten)	1
	Multivariate Verfahren mit computergestützter Datenauswertung		1				1					
M2 Forschungsmethoden	Vorlesung Evaluationsforschung	2				10		5			100 % Klausur (60 Minuten), 0 % Referat (max. 45 Minuten) und 0 % Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Seminar Vertiefung Forschungsmethoden				2		5					
M3 Psychologische Diagnostik I	Seminar Spezielle Diagnostik				2	5	5				Referat (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 20 Seiten)	0
M4 Psychologische Diagnostik II	Hauptseminar Gutachtenerstellung ⁽¹⁾				2*	5		5			Gutachten (max. 30 Seiten)	0
Wahlpflichtbereich Module M5 bis M21: 40 ECTS ⁽¹⁾												
Wahlpflichtbereich Grundlagenvertiefungsmodule M5 & M6 (mind. 10 ECTS) ⁽²⁾												
M5 Kognition, Motivation & soziale Prozesse	Proseminar Grundlagenvertiefung in Kognitions-, Motivations- & Sozialpsychologie				2*	(10)	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
	Hauptseminar Kognition, Motivation oder Sozialpsychologie				2*			(5)				
M6 Entwicklungspsychopathologie	Proseminar Entwicklungspsychopathologie				2*	(10)	(5)				100 % Mündliche Prüfung (20 Minuten) und 0 % Referat (max. 60 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Entwicklungspsychopathologie				2*			(5)				
Wahlpflichtbereich Anwendungsmodule M7 – M21 (mind. 30 ECTS) ⁽²⁾												
M7 Arbeit, Gesundheit, Prävention	Hauptseminar Arbeit, Gesundheit und Prävention 1				2*	(5)	(2,5)				100 % mündliche Prüfung (max. 30 Min.), 0 % Referat (max. 30 Min.), Fallbeispiel und Hausarbeit (max. 15 Seiten)	1
	Hauptseminar Arbeit, Gesundheit und Prävention 2				2*		(2,5)					
M8 Soziale Beziehungen im Arbeitsleben	Hauptseminar Soziale Beziehungen 1				2*	(5)		(2,5)			100 % mündliche Prüfung (max. 30 Min.), 0 % Referat (max. 30 Min.), Fallbeispiel und Hausarbeit (max. 15 Seiten)	1
	Hauptseminar Soziale Beziehungen 2				2*			(2,5)				
M9 Personal und Beruf	Hauptseminar Personal und Beruf ⁽¹⁾				2*	(5)			(5)		100 % Referat (max. 30 Min.) und 0 % Hausarbeit (max. 15 Seiten)	1
M10 Klinische Psychologie	Vorlesung Angewandte Psychotherapie 1	2				(5)	(3)				Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie 2	1						(2)				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M11 Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie	Proseminar Rechtspsychologie				2*	5	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
M12 Vertiefung Rechtspsychologie I⁽³⁾	Seminar Kriminalpsychologie				2	5		(5)			Referat (max. 45 Minuten) und Hausarbeit (max. 20 Seiten) (100 % + 0 %)	0
M13 Vertiefung Rechtspsychologie II⁽³⁾	Hauptseminar Forensische Diagnostik im Strafverfahren				2*	(5)		(5)			Referat (max. 45 Minuten) und schriftliche Fallbearbeitung (1 Fall, max. 20 Seiten)	0
M14 Vertiefung Rechtspsychologie III⁽³⁾	Hauptseminar Familienrechtspsychologie				2*	(5)			(5)		Hausarbeit (max. 30 Seiten)	0
M15 Basics of Biobehavioral Health	Proseminar Basics of Biobehavioral Health				2*	(5)	(5)				Klausur (60 Minuten)	1
M16 Stress Biology	Hauptseminar Stress Biology 1				2*	(5)		(2,5)			Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Stress Biology 2				2*				(2,5)			
M17 Hormones and Behavior	Hauptseminar Behavioral endocrinology				2*	(5)		(2,5)			Hausarbeit (max. 30 Seiten)	1
	Hauptseminar Endocrine assessment				2*				(2,5)			
M18 Grundlagen der Alterspsychologie	Nach Maßgabe des Faches					(5)		(5)			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M19 Kognitives und emotionales Altern	Nach Maßgabe des Faches					(5)	(5)				Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M20 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)		(5)			Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
M21 Methoden psychogerontologischer Intervention	Nach Maßgabe des Faches					(5)			(5)		Nach Maßgabe des Faches (FPO M.Sc. Gerontologie)	1
Sonstige Pflichtmodule: Es sind alle Module zu absolvieren.												
M22 Projektarbeit	Projektseminar ⁽¹⁾				2*	5			4		Projektbericht (max. 30 Seiten)	0
	Kolloquium				1				1			
M23 Ergänzungsbereich gemäß Anlage 4	Module aus dem Wahlpflichtbereich oder einem Nebenfach ⁽⁴⁾					10			10		vgl. Anlage 4	0
M24 Externes Praktikum	6-wöchiges Vollzeitpraktikum					10			10		Schriftlicher Abschlussbericht (10-20 Seiten)	0
M25 Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (60-120 Seiten)	1
		4-9	1		25-31	120	30 ⁽⁵⁾	30 ⁽⁵⁾	30 ⁽⁵⁾	30		
										Summe ECTS:	120	

- (1) Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Im Wahlpflichtbereich (Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen) wählen die Studierenden entweder ohne Schwerpunkt:
- 40 ECTS, die frei aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen (Module 5 - 21) gewählt werden können, aber mind. 10 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenvertiefungsbe- reich (Module 5 & 6) sowie mind. 10 ECTS aus dem Anwendungsbereich (Module 7 - 21) umfassen müssen, oder
- mit Schwerpunkt:
- 30 ECTS in einem der Schwerpunkte:
 - a) Psychologie im Arbeitsleben (M 5, M 7 bis M 10),
 - b) Rechtspsychologie (M 6, M 11 bis M 14),
 - c) Biobehavioral Health (M 5, M 7, M 15 bis M 17) oder
 - d) Psychologie des Alterns (M 5 oder M 6 und M 18 bis M 21)
 - sowie 10 ECTS aus Grundlagenvertiefungs- oder Anwendungsmodulen, die nicht bereits im Rahmen des Schwerpunkts belegt wurden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme ist die Wahl des Moduls 11.
- (4) Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungsmodulen und Anwendungsmodulen (M 5 bis M 21) zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der 40 ECTS-Punkte aus dem Wahl- pflichtbereich gewählt werden. Semesteraktuell können weitere Modulen aus Nebenfächern oder dem Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psycho- therapie angeboten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (5) Abweichungen sind in Abhängigkeit von der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen möglich.

* = Hauptseminar

+ = Proseminar“

29. Nach **Anlage 3** wird folgende neue **Anlage 4** eingefügt:

„Anlage 4: Ergänzungsbereich (Modul 23)

Der Ergänzungsbereich (Modul 23) umfasst 10 ECTS-Punkte und wird in Art und Umfang der Prüfung durch die gewählten Modulen definiert. Der Ergänzungsbereich ist unbenotet.

Im Ergänzungsbereich stehen die Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen aus dem Wahlpflichtbereich des Studienangebots im Masterstudiengang Psychologie (M5 bis M21) zur Verfügung, die nicht bereits im Rahmen der gewählten Schwerpunktsetzung belegt wurden sowie Modulen aus anderen Wissenschaftsdisziplinen (Nebenfach).

Folgende Möglichkeiten bestehen für das Absolvieren des Ergänzungsbereiches:

- 10 ECTS-Punkte im Nebenfach
- 10 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Psychologie
- 5 ECTS-Punkte im Nebenfach und 5 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im M.Sc. Psychologie

- 5 ECTS-Punkte im Nebenfach und 5 ECTS-Punkte aus dem Modul 5 aus dem Angebot des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
- 5 ECTS-Punkte aus dem Modul 5 des Masterstudiengangs Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie und 5 ECTS-Punkte aus den Grundlagenvertiefungs- und Anwendungsmodulen des Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Psychologie

Einige Nebenfächer finden sich ebenfalls im Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Psychologie. Wenn im Masterstudiengang dasselbe Fach wie im Bachelorstudiengang gewählt wird, müssen im Masterstudiengang Lehrveranstaltungen mit anderen Inhalten als im Bachelorstudium belegt wurden, ausgewählt werden. Bei fehlendem Angebot ist ein anderes Nebenfach zu wählen.

Wählbare Nebenfächer für den Ergänzungsbereich sind beispielsweise (wird laufend erweitert; näheres regelt die Übersicht auf der Instituts-Website):

- Biologie
- Forensische Psychiatrie
- Gerontologie
- Humanbiologie
- Informatik
- Kriminologie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ökonomie/Wirtschaftswissenschaft
- Pädagogik
- Philosophie
- Physiologie
- Psychiatrie
- Psychosomatik
- Soziologie

Weitere Informationen zu den Fächern und deren Angebot finden Sie unter Ergänzungsbereich / Nebenfach auf der Instituts-Website. (<https://www.psychologie.phil.fau.de/studium/ergaenzungsbereich-nebenfach/>)

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann dieser die Wahl weiterer an der FAU angebotener Nebenfächer genehmigen. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das Nebenfach den Umfang des Ergänzungsbereichs M23 erfüllen kann. Dies ist von der bzw. dem Studierenden abzuklären. Für den Antrag ist das Formular aus dem Downloadbereich des Instituts zu verwenden; die genannten Anlagen sind beizufügen.

Soweit das Nebenfach kein eigenes „Nebenfachangebot“ definiert hat, wird den Studierenden nahegelegt, sich rechtzeitig an eine Prüfende bzw. einen Prüfenden des jeweiligen Ergänzungsbereiches zu wenden. Mit dieser bzw. diesem sollten die zu besuchenden Lehrveranstaltungen/Module sowie Art und Umfang der Prüfung abgesprochen werden; Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzzeit und Eigenstudium können ebenfalls bei der jeweiligen Nachbardisziplin erfragt werden.“

30. Nach **Anlage 4** (neu) wird folgende neue **Anlage 5** eingefügt:

„Anlage 5: Studienverlaufsplan M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M1a Wissenschaftliche Vertiefung a¹	Grundlagenvertiefung in Kognitions-, Motivations-, und Sozialpsychologie		2					10	5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M1b Wissenschaftliche Vertiefung b¹	Entwicklungspsychopathologie		2						5				Mündliche Prüfung (20 Minuten)	0.5
M1c Wissenschaftliche Vertiefung c¹	Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtspsychologie		2						5				Klausur (60 Minuten)	0.5
M2 Vertiefung von Forschungsmethoden I	Multivariate Verfahren inkl. Messtheorie	2						5	4				Klausur (90 Minuten)	0.5
	Multivariate Verfahren mit computer-gestützter Datenauswertung					1			1					
M3 Vertiefung von Forschungsmethoden II	Evaluationsforschung [inkl. Stand der Evaluation verfügbarer Therapieverfahren]	2						5		5			Klausur (60 Minuten)	0.5
M4 Psychologische Diagnostik und Begutachtung	Gutachtenerstellung						2	5		5			Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	0
M5 Psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung	Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung 1						2	5	2				Klausur (60 Minuten)	1
	Psychotherapeutische Diagnostik, Begutachtung und Versorgung 2						2			3				
	Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Erwachsenen und älteren Personen					2		10	3				50 % Referat (20-45 Minuten) und 50 % Klausur (60 Minuten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote	
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
M6 Spezielle Krankheits- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Evidenzbasierte psychotherapeutische Verfahren bei Erwachsenen und älteren Personen					2				4					
	Psychische Störungen und ihre Behandlung bei Kindern und Jugendlichen					2			3						
M7 Angewandte Psychotherapie²	Vorlesung Angewandte Psychotherapie 1	2							3					Klausur (60 Minuten)	1
	Vorlesung Angewandte Psychotherapie 2	1								(2)					
	Kriminalpsychologie					2		5		(2)					
	Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation					2			(2)						
M8 Berufsqualifizierende Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1	Vertiefte Praxis der Psychotherapie 1						4	5	5				Reflexionsbericht (ca. 30 Seiten)	1	
M9 Berufsqualifizierende Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2	Vertiefte Praxis der Psychotherapie 2					2		5		3			50 % Videodemonstration einer Interventionstechnik (ca. 50 Minuten) und 50 % Hausarbeit (ca. 30 Seiten)	1	
	Selbsterfahrung					2				2					
M10 Berufsqualifizierende Tätigkeit [II]: Vertiefte Praxis der Psychotherapie 3	Fallarbeit 1: Erwachsene / Ältere 1					2		10		4			Klausur (90 Minuten)	1	
	Fallarbeit 2: Erwachsene / Ältere 2					2					3				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS						Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote	
		V	PS	Ü	P	S	HS		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.			
			Fallarbeit 3: Kinder und Jugendliche							2					3
M11 Forschungsorientiertes Praktikum II -	– Psychotherapieforschung				11			5		1	4		Bericht (ca. 10 Seiten)	1	
M12 Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum ambulant 150 Stunden Präsenzzeit⁴	Praktikum ambulante Psychotherapie				11			5			5		Bericht (ca. 20 Seiten)	1	
M13 Berufsqualifizierende Tätigkeit [III]: Praktikum stationär 450 Stunden Präsenzzeit⁴	Praktikum stationäre Psychotherapie (extern)				33			15			15		Bericht (ca. 20 Seiten)	0	
M14 Wissenschaftliche Praxis	Kolloquium zur Masterarbeit		2					30				2	Masterarbeit (40-90 Seiten) und Vorstellung der Masterarbeit (15-30 Minuten) (100 % + 0 %)	1	
	Masterarbeit											28			
		5-7	6	0	0	7-9	20	120	31-33 ³	27-29 ³	30	30	Summe SWS: 40		Summe ECTS: 120

¹ Es sind zwei der Module 1a, 1b oder 1c zu wählen.

² Es ist die Vorlesung Angewandte Psychotherapie 1 sowie eine der drei weiteren Lehrveranstaltungen aus M7 zu wählen.

³ Die ECTS-Punkte-Semester-Summe variiert in Abhängigkeit davon, ob das Wahlpflichtseminar „Arbeit, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ oder eine der Wahlpflichtveranstaltungen „Angewandte Psychotherapie 2“ oder „Kriminalpsychologie“ belegt wird.

⁴ Voraussetzung für die Teilnahme ist das vorherige erfolgreiche Absolvieren des Moduls M8.“

31. Die bisherige **Anlage 4** wird zu **Anlage 6**.

32. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die neunte Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Sie gilt hinsichtlich der Änderungen im Masterstudiengang Psychologie sowie im Klinischen Masterstudiengang für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden sowie hinsichtlich der Neufassung des § 27 Abs. 5 für alle Studierenden die das Bachelorstudium seit dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Masterstudium Psychologie letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2022.

Erlangen, den 28. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2022.